

Öffentliches Fachgespräch des Ausschusses für Bildung, Forschung  
und Technikfolgenabschätzung (Montag, 29.11.2010)

**„Das Bildungspaket im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen  
und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“**

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) begrüßt die Aufwertung des Zielbereichs ‚Bildung und Teilhabe‘ bei der Neuregelung der staatlichen Grundsicherung. In Anbetracht der materiell und soziokulturell begründeten „Bildungsferne“ vieler Menschen mit niedrigem sozioökonomischem Status ist die Diskussion über neue Wege der Bildungsförderung von großer Bedeutung. Im Folgenden werden Grundlinien der notwendig erscheinenden – politisch aber noch kaum angedachten – Einordnung des Gesetzentwurfs in eine übergreifende Strategie effizienter und effektiver Bildungsförderung skizziert.

- (1) Ein im Rahmen der staatlichen Grundsicherung platziertes Bildungspaket muss sich an der Definition des vom Gesetzgeber zu konkretisierenden soziokulturellen Existenzminimums orientieren (vgl. Begründungstext zum Gesetzesentwurf, S. 170 f.). Der gesetzliche Rahmen bedingt damit zugleich die Unterteilung von Familien mit niedrigem sozioökonomischem Status in Leistungsberechtigte und Nicht-Leistungsberechtigte. Dies würde bei einer großzügigeren Dimensionierung des Bildungspakets zur relativen Benachteiligung von nicht-leistungsberechtigten Geringverdienerfamilien führen. Dieser Widerspruch zwischen Verteilungsgerechtigkeit und Zielerreichung zeitigt dysfunktionale teilhabe- und bildungspolitische Folgen. Beispiele:
  - Bei einem Budget von 10 € im Monat bleiben viele Angebotssegmente, z.B. im Bereich der kulturellen Bildung, für die Zielgruppe finanziell unerreichbar.
  - Die Beschränkung der außerschulischen Lernförderung auf basale Lernziele ist bildungspolitisch nicht begründungsfähig. Im Gegenteil verspräche die Förderung der „Aufwärtsmobilität“ im weiterführenden Schulsystem die höchste Bildungsrendite. Und bei nicht mehr möglicher Versetzung wäre eine Förderung im Interesse der Schullaufbahnsicherung von besonderer Bedeutung.
- (2) Aus Sicht der Bildungs- und Jugendforschung muss sich eine wirksame kompensatorische Bildungsförderung am *gesellschaftlich durchschnittlichen* Bildungskonsum orientieren – und nicht an einer im statistischen Durchschnitt selbst als „bildungsfern“ zu charakterisierenden Referenzgruppe von Geringverdienern. Da dies im Rahmen der staatlichen Grundsicherung aber systembedingt nicht machbar ist, bedarf es zwingend der Einordnung des Bildungspakets in eine den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB II und SGB XII *überschreitende* Gesamtstrategie.
- (3) Das Leitprinzip dieser Gesamtstrategie muss lauten: *Kein Ausschluss von Bildungs- und Teilhabeangeboten aus finanziellen Gründen!* Dies lässt sich aber nur im Kontext einer lokal vernetzten, umfassenden und Menschen aus „bildungsfernen“ Schichten nicht in sozialrechtliche (Nicht-) Leistungsberechtigte aufteilenden Strategie der Bildungsförderung realisieren. Neben der finanziellen Ermöglichung der Bildungsbeteiligung „aus einer – kommunalen – Hand“ (unabhängig von der Vielzahl dahinterstehender Unterstützungs- und Förderlinien) muss in der lokalen Bildungslandschaft eine auf die örtlichen Bedingungen zugeschnittene Strategie

entwickelt werden, um Familien aus „bildungsfernen“ Schichten zu erreichen und zur Beteiligung zu motivieren. Im Rahmen einer *Inklusionsorientierung* i.w.S. sind dabei nicht die Menschen den Bildungseinrichtungen anzupassen, sondern letztere den Menschen, um auf diese Weise Bildungs- und Teilhabeangebote an die alltägliche Lebensführung auch „bildungsferner“ Schichten anschlussfähig zu gestalten. All dies ist nicht Aufgabe der Jobcenter, hier bedarf es vielmehr der in gemeinsamer Steuerungsverantwortung von Jugendämtern und Schulaufsichtsbehörden zu gewährleistenden, öffentlich verantworteten Bildung unter partizipativem Einbezug zivilgesellschaftlicher Bildungsanbieter (Sport, kulturelle Jugendbildung etc.).

- (4) Die Diskussion um Steuerungsmedien (Geld; Gutschein; Sachleistung; Infrastrukturausbau) sollte versachlicht und unter folgenden wissenschaftlichen Prüfkriterien geführt werden: *Stigmatisierungsfreiheit*; *Qualitätskontrolle*; *Zielgruppenerreichung* und *Effizienz*. Aus Sicht des DJI problematisch erscheint in diesem Kontext insbesondere der im Gesetz festgeschriebene Verzicht auf eine angebotsspezifische Qualitätskontrolle (Gutscheine gelten bei Ausgabe als abgerechnet, die Leistung als erbracht; vgl. § 29/30 SGB II) sowie auf Sicherstellung der Angebote im beschriebenen leistungsgesetzlichen Rahmen (vgl. Begründungstext zum Gesetzesentwurf, S. 175 f.). Unter Effizienzgesichtspunkten ist zu bezweifeln, dass der geringe geldwerte Umfang der über das Gutscheinmodell abzurechnenden Bildungsleistungen den veranschlagten infrastrukturellen Kostenaufwand (rund ein Viertel der Fördersumme!) rechtfertigt. Im Hinblick auf die Zielgruppenerreichung wäre im Bereich der Angebotsnutzung entweder der Gutscheinwert von 10 € deutlich zu erhöhen oder aber (analog zur Regelung bei Klassenfahrten) eine Umstellung der Förderung auf die reale Sachkostenerstattung (einschließlich Fahrtkosten und Aufwendungen zur Anschaffung von für die Angebotswahrnehmung notwendigen Utensilien) vorzunehmen. Unter dem Aspekt der Stigmatisierungsfreiheit bleiben im Hinblick auf Gutschein- und Chipkartenmodell viele Fragen offen; hier bedarf es einer eingehenden wissenschaftlichen Begleitforschung.

Mit der Konzipierung des Bildungspakets wurde eine wichtige Diskussion angestoßen. Im leistungsrechtlichen Rahmen staatlicher Grundsicherung sind – wie gezeigt – die dabei vom BMAS formulierten emphatischen Bildungsziele allerdings systembedingt unerreichbar. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das Bildungspaket nur als *vorläufige* Grundsicherung in Kraft zu setzen! In ressortübergreifender Zusammenarbeit auf Bundesebene (BMBF; BMFSFJ; BMAS) und gemeinsam mit den die Kulturhoheit innehabenden Ländern sowie den Kommunen sollten ab sofort energische Anstrengungen unternommen werden, um die im Vorangegangenen skizzierte bildungs- und teilhabepolitische Gesamtstrategie zu konzipieren und in staatlich-kommunaler Verantwortungsgemeinschaft *rechtsverbindlich* zu implementieren. Das BVerfG hat in seiner Urteilsbegründung ausdrücklich betont, dass die verbindliche Realisierung von Bildungs- und Teilhabezielen rechtssystematisch nicht im Rahmen der Grundsicherung erfolgen muss (vgl. BVerfG-Urteil, Abschnitt C 2, 6, dd). Der Weg für die skizzierte Gesamtstrategie ist somit frei. Bildung und Teilhabe erfordern deutlich mehr als die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums! Die staatliche Grundsicherung ist daher in mittelfristiger Gestaltungsperspektive ein ungeeigneter ordnungspolitischer Kontext zur Schaffung von mehr Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit.